

BGer 8C_821/2014 vom 16. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_821_2014

FR: TF 8C_821/2014 du 16 décembre 2014

IT: TF 8C_821/2014 del 16 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht stützte sich auf seinen rechtskräftigen Entscheid vom 13. März 2014 im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren. Es verwies insbesondere auf seine dortigen Ausführungen zur Zulässigkeit der erfolgten Personenüberwachung (an insgesamt zehn Tagen im Zeitraum vom 15. Februar bis zum 13. August 2011 sowie vom 3. bis zum 13. Juli 2012) und stellte fest, dass deren Ergebnisse auch hier verwertbar seien. Die dazu ergangene ärztliche Einschätzung der Frau Dr. med. B._____ vom 10. Oktober 2012 hat das Gericht nach eingehenden Erwägungen als voll beweiskräftig erachtet.

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf das Gutachten des Dr. med. C._____, Chirurgie FMH, speziell Handchirurgie, vom 31. Juli 2010, welches sie selber in Auftrag gegeben hatte, sowie die Berichte ihrer behandelnden Ärzte. Darauf war nach den Erwägungen des kantonalen Gerichts jedoch nicht abzustellen. Die subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin gegenüber ihren Ärzten sowie dem Gutachter und deren Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit seien widerlegt worden durch die detaillierten Ausführungen der Frau Dr. med. B._____. Auch die Ärzte, welche die Beschwerdeführerin später behandelten, hätten davon keine Kenntnis gehabt. Die Beschwerdeführerin äussert sich nicht zu diesen entscheidungswesentlichen Feststellungen des kantonalen Gerichts.

Dass es sich bei der Einschätzung der Frau Dr. med. B._____ um ein Aktengutachten handelt, spricht allein nicht grundsätzlich gegen ihren Beweiswert (SZS 2008 S. 393, I 1094/06 E. 3.1.1 in fine; Urteil U 260/04 vom 12. Oktober 2005 E. 5b mit Hinweis auf Urteil 10/87 vom 29. April 1988 E. 5b, nicht publ. in: BGE 114 V 109 , aber in: RKUV

1988 Nr. U 56 S. 366). Der nach dem vorinstanzlichen Entscheid verfasste Arztbericht des Dr. med. D. _____ vom 29. September 2014 bleibt als neues Beweismittel (echtes Novum) im letztinstanzlichen Verfahren unbeachtlich (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 343 f.; Urteil 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 4.2.2). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihrer eigenen Deutung der Observationsmaterialien vermögen die Einschätzung der Frau Dr. med. B. _____ nicht zu entkräften.

E. 3

Die Schlechterstellung der Beschwerdeführerin (reformatio in peius) durch rückwirkende Leistungseinstellung auf den 20. Januar 2010 statt auf den 31. Juli 2012 mit dem Einspracheentscheid vom 19. Mai 2014 war zulässig, nachdem ihr die Beschwerdegegnerin die Gelegenheit gewährt hatte, ihre Einsprache zurückzuziehen (Art. 12 ATSV ; BGE 131 V 414 E. 1 S. 416).

E. 4

Der Antrag auf eine Integritätsentschädigung wird nicht weiter begründet. Es ist darauf deshalb nicht einzugehen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.